Merkblatt für Au-pair Beschäftigte aus Drittstaaten

Aufgrund des neuen Bundesgesetzes über Ausländerinnen und Ausländer (AuG) erfahren die Zulassungsvorschriften für Au-Pair-Angestellte aus Nicht-EU/EFTA-Staaten einige Änderungen. Gemäss Art. 30 Abs. 1 Bst. j AuG und Art. 48 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) erhalten Au-pair Angestellte, die sich zur sprachlichen und allgemeinen Weiterbildung bei einer Familie in der Schweiz aufhalten, eine Bewilligung für maximal zwölf Monate, ohne Verlängerungsmöglichkeit. **Die Rekrutierung muss über eine dazu berechtigte Vermittlungsstelle erfolgen.** Eine Liste der Vermittlungsbetriebe mit entsprechender Bewilligung finden Sie unter folgendem Link: www.avg-seco.admin.ch.

Bewilligungsvoraussetzungen seitens der einreisenden ausländischen Person:

⇒ Zulässiges Alter: Ab 18 und bis vollendetem 25. Altersjahr;
⇒ Die Muttersprache der Au-pair-Angestellten muss von jener der Gastgeberfamilie und der betreffenden Region verschieden sein.

Bewilligungsvoraussetzungen seitens der Gastgeberfamilie:

⇒ Familie mit Muttersprache Deutsch, Italienisch oder Romanisch;
⇒ minderjährige Kinder, die im gleichen Haushalt zu versorgen sind;
⇒ **kein Geschäftshaushalt.**

Arbeitsvertrag mit folgendem Inhalt:

⇒ **Grundsatz**: Au-Pair-Angestellte erhalten sowohl einen ihrer Tätigkeit angemessenen Lohn, sowie Unterkunft und Verpflegung von ihrer Gastgeberfamilie;
⇒ Anstellungsdauer max. 12 Monate;
⇒ Bruttolohn monatlich mindestens CHF 1'690.-- (abzüglich Kost + Logis CHF 990.--), Nettoauszahlung mindestens CHF 500. -- (keine Abzüge mehr zulässig);
⇒ Verpflegungsvergütung, wenn die Mahlzeiten nicht im Haushalt eingenommen werden können;
⇒ Dauer der Arbeitszeit: Maximal 30 Stunden in sechs Arbeitstagen;
⇒ Ausreichende Freizeit;
⇒ Ferien: Bis zum vollendeten 20. Altersjahr 5 Wochen pro Jahr, danach 4 Wochen.

Weiteres

⇒ Au-pair-Angestellte sind bei einer anerkannten Krankenkasse zu versichern, und die Kosten sind durch den Arbeitgeber zur Hälfte zu übernehmen;

⇒ Sprachkurs: Der Besuch des obligatorischen Sprachkurses muss vorgängig organisiert werden, wobei zu belegen ist, dass der Umfang mindestens 120 Lektionen beträgt. Die Kosten gehen zu Lasten der Gastfamilie. **Einen Monat nach Stellenantritt ist dem KIGA Graubünden unaufgefordert die Kursbestätigung einzureichen.**

⇒ Au-pair-Angestellte sind keine Hausangestellten; eine sorgfältige Betreuung ist unerlässlich; eine ausser Haus Tätigkeit des verantwortlichen Elternteils ist nur während max. 15 Stunden innerhalb der Erwerbstätigkeit der Au-pair Angestellten (30 Stunden) zulässig (Bestätigung des Arbeitgebers beilegen);

⇒ Dem Gesuchsformular B1 (abrufbar unter www.afm.gr.ch) muss eine Kopie des Vermittlungsvertrags und die vertraglich abgemachten Rechte und Pflichten (von beiden Parteien unterzeichnet) beigelegt werden.

Reisekosten: Die Kosten für die Reise vom ausländischen Wohnort der Au-pair Angestellten zum Arbeitsort dieses Vertrages gehen zu Lasten der Gastgeberfamilie.

Sozialabzüge: Abzüge über AHV/IV/EO und über die Höhe der Naturalentschädigungen sind abrufbar unter www.sva.gr.ch.

Quellensteuer: Der Arbeitgeber von Au-pair Angestellten ist für den Abzug der Quellensteuer verantwortlich. Auskünfte über www.stv.gr.ch.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung:

KIGA Graubünden
Abteilung Arbeitsbedingungen
Ringstrasse 10, 7001 Chur
Tel: 081 257 23 53